

04.2016

agbau

Magazin Arbeitssicherheit | Gesundheit | Koordination

Gefahrstoffe auf der Baustelle



In Kooperation mit: Arbeitsschutzakademie.de



Koordination in Wort und Bild

Heute: Unterweisung, Einweisung oder Anweisung, wer weiß das schon?

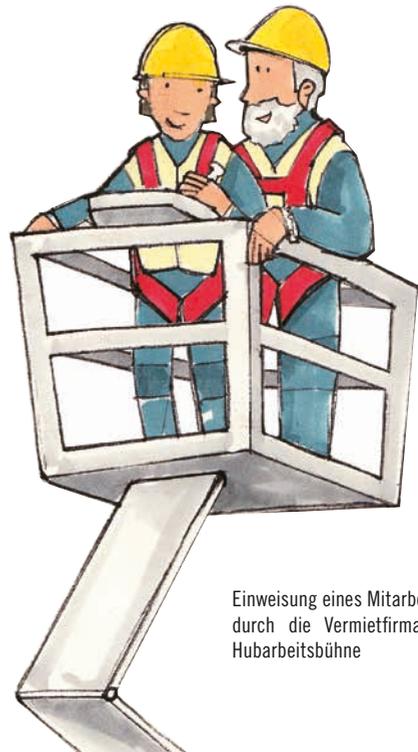
In der letzten Ausgabe standen die Themen Informieren, Organisieren und Erläutern im Fokus. Auf Baustellen, auf denen sich die Arbeitsbedingungen durch den Baufortschritt und die zwangsläufigen Umgebungsbedingungen (z. B. Nachbarbaustellen, Witterung, Bauen im Betrieb, Arbeiten an Straßen) ständig ändern, sind funktionierende Informationsflüsse unabdingbar für einen sicheren Bauablauf. Daher kommt den Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins heute eine besondere Bedeutung zu. Was nützen beispielsweise innovative Gerüstsysteme, wenn dem Nutzer die Informationen zur ordnungsgemäßen und damit auch sicheren Anwendung fehlen. Ebenso kann nur sinnvoll koordiniert werden, wenn in der Vorausschau auf zukünftige Bauabläufe bereits auf mögliche Kollisionen im Bauablauf und gegenseitige Gefährdungen geachtet wird. Eine effektive Vorausschau bedingt aber auch einen regelmäßigen und strukturierten Austausch von Informationen mit den Baubeteiligten.

Die Begrifflichkeiten **Einweisung** und **Unterweisung** werden inflationär oft in Verbindung mit den Aufgaben des Koordinators nach § 3 der Baustellenverordnung gebracht. Tatsächlich stehen diese beiden Begriffe weder im Verordnungstext der Baustellenverordnung, noch in den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

Die Pflicht zur **Unterweisung** seiner Beschäftigten, obliegt in Deutschland ganz exklusiv nur dem Arbeitgeber, also dem Unternehmer

mit Beschäftigten. Diese Verpflichtung findet sich, neben verschiedenen gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften der Unfallversicherer, selbstverständlich im Arbeitsschutzgesetz. Hier heißt es in § 12 (1):

„Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu **unterweisen**. Die **Unterweisung** umfasst **Anweisungen** und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die **Unterweisung** muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer



Illustrationen (2): fachverlag bernheine UG / Maritta Müller

Einweisung eines Mitarbeiters durch die Vermietfirma der Hubarbeitsbühne

neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die **Unterweisung** muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.“

In Form einer Pflichtenübertragung (Delegation) kann der Arbeitgeber zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, die ihm obliegenden Pflichten in eigener Verantwortung wahrzunehmen (vgl. § 13 (2) ArbSchG). Diese Personen nehmen dann Linienfunktionen wahr und können als Führungskraft den Beschäftigten **Anweisungen** erteilen.

Auf Baustellen trifft der Koordinator meistens auf Bauleiter, Poliere und Aufsichtführende der jeweiligen Firmen, die durch Pflichten-delegation Arbeitgeberverantwortung wahrnehmen.

Durch die heutzutage auf Baustellen vorherrschenden Subunternehmerbeauftragungen kann es leicht zu mehr als 20 Einzelunternehmern bereits schon bei kleinen Bauvorhaben kommen.

Dies bedeutet aber auch das Vorhandensein einer Vielzahl von Führungskräften auf Baustellen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Beschäftigten sicherheitsgerecht arbeiten und Unfallgefährdungen vermieden werden. Um das zu verdeutlichen, sollte man sich auch die heute noch gültige DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ anschauen. Dort heißt es in § 4 „Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung“:

„Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen

die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten. Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.“

Jetzt wird vielleicht auch besser deutlich, dass die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten durch die seit 1998 in Kraft getretene Baustellenverordnung nicht berührt werden.

Allerdings versucht man immer wieder, die auf Baustellen festgestellten Defizite in den Verantwortungsraum des Koordinators zu legen, obwohl sich viele Mängel leicht durch unzureichendes Tätigwerden der Bauleiter und Aufsichtführenden begründen lassen. Oder wie erklären sich vor Ort sonst, gerade zufällig beim Besuchstag des Koordinators, unzählige Mängel an Gerüsten, Absturzsicherungen oder Arbeitsmitteln im Arbeitsbereich der Beschäftigten? Diese Mängel werden von den vor Ort anwesenden Führungskräften scheinbar toleriert, unbewusst oder in manchen Fällen sogar bewusst.

Die gesetzlichen Arbeitsschutzgrundlagen liefern also kein Argument dafür, dass der Koordinator zusätzlich Arbeitgeberpflichten wahrnehmen soll. Somit gehören Aufsichtführung, Überwachung und auch die Pflicht zur Unterweisung der Beschäftigten nicht zu den Koordinationsaufgaben nach Baustellenverordnung.

Auf Baustellen gilt daher, genau wie in anderen Branchen, der Arbeitgeber hat seine



SiGeKo erläutert zwei Bauleitern den SiGe-Plan

ergänzend zu der Unterweisung eine Einweisung in die sichere Benutzung. Hier stehen gerätespezifische Hinweise und Informationen im Vordergrund. In der DGUV Information BGI 720 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ kann man folgenden Hinweis finden:

„Die bühnenbezogene Einweisung der Bediener obliegt dem

Beschäftigten regelmäßig über die bei ihren geplanten Arbeitstätigkeiten erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen zu unterweisen. Grundlage für die Festlegung der Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Da die Tätigkeiten und die damit einhergehenden Gefahren auf Baustellen sich mit jedem neuen Projekt ändern können, müssen sowohl die Gefährdungsbeurteilung als auch die Inhalte der Unterweisung bei Bedarf angepasst bzw. individualisiert werden.

Einweisung

Der Begriff Einweisung lässt sich nur schwer definieren. In den staatlichen Arbeitsschutzgesetzen und -verordnungen findet sich dazu nichts. Trotzdem hat sich der Begriff in der Arbeitsschutzwelt etabliert.

Beispielsweise erhält der Benutzer von komplexen Maschinen bzw. Arbeitsmitteln vor der erstmaligen Verwendung zusätzlich oder

Mieter. Dieser kann auf fachkundiges Personal des Vermieters zurückgreifen, welches die Bediener theoretisch und praktisch in die sichere Handhabung der Hubarbeitsbühne einweist. Dabei dienen die Betriebsanleitung und das Betriebshandbuch als Grundlage.“

Ebenso ist es beim Fremdfirmenmanagement gängige Praxis, dass die Mitarbeiter der Fremdfirma vor Arbeitsaufnahme auf dem Werksgelände eine Einweisung in die spezifischen Regeln für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz erhalten.

Die in der RAB 30 beschriebene Aufgabe des Koordinators, den Auftragnehmern die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz eingehend zu erläutern lässt sich daher durchaus als Einweisung verstehen. Hierbei handelt es sich dann um baustellen-spezifische Arbeitsschutzinformationen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und gegebenenfalls in der Baustellenordnung beinhaltet sind.

Der Autor

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel, geschäftsführender Gesellschafter der Mplus Managementgesellschaft zur Optimierung von Arbeitsbedingungen mbH, Sankt Augustin, betreute bereits ab Juni 1998 als Koordinator der ersten Stunde den Neubau des durch den Stararchitekten Helmut Jahn, Chicago, geplanten Terminal 2 am Flughafen Köln/Bonn. Neben weiteren über 100 Referenzprojekten, wie dem Posttower in Bonn, der Konzernzentrale der Bayer AG in Leverkusen, dem Abbruch des Bayer Hochhauses, dem Weltstadtkaufhaus Peek & Cloppenburg in Köln, berät er heute insbesondere Bauherren und Unternehmen bei der rechtssicheren Umsetzung von Arbeitsschutzpflichten und Prozessoptimierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Als Referent ist er u. a. beim Bundeskoordinatorentag in Berlin und in der Mplus Akademie regelmäßig anzutreffen.

Als Teilnehmer der Einweisung sollten bestenfalls die Führungskräfte der Auftragnehmer fungieren, die wiederum die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren haben (vgl. § 5 (2) BaustellV).

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes gehört, dass den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen sind. In der nächsten Ausgabe klären wir, ob auch der Koordinator Anweisungen geben darf bzw. muss.

Weitere Informationen

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel
Mplus Management GmbH
Kamillienweg 22 • 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 93396-0
info@mplus-management.de
www.mplus-management.de

Anzeige

**Nur wer sichtbar ist,
wird wahrgenommen!**

Machen Sie Ihr Unternehmen und Ihre
Produkte sichtbar – mit Werbung.

ad & design bernheine

ad & design bernheine UG, Neuss • Tel. 02137 932248 • E-Mail: info@adanddesign.de • www.adanddesign.de



Foto: fotolia.com / A_Bruno

Fachkundige Information dringend erforderlich

Umgang mit Gefahrstoffen – sicher und rechtssicher

Für den Umgang mit Gefahrstoffen liegt nicht immer alles auf der Hand, was zu beachten ist.

REACH Verordnung

Schon im Dezember 2006 brachte der Rat der Europäischen Union die REACH Verordnung auf den Weg, die nach wie vor die wesentliche Grundlage einer Vielzahl von verbindlichen Vorschriften darstellt. Diese Verordnung soll auf der einen Seite – vorrangig – ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt gewährleisten und auf der anderen Seite soll hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationswille verbessert werden.

Das kann selbstverständlich nur dann gelingen, wenn die Anforderungen an Stoffe und Gemische in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht wesentlich voneinander

abweichen. Da die Hersteller von gefährlichen Stoffen und Gemischen die Verantwortung für ihre Erzeugnisse tragen, war es angezeigt, eine Gefahrstoff-Agentur einzusetzen, die die notwendige Registrierung der Stoffe übernimmt. Dem Sicherheitsdatenblatt als Kommunikationsmittel in der Lieferkette von Stoffen, Gemischen und Zubereitungen kommt besondere Bedeutung zu. So ist es unumgänglich, die Angaben, die zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung notwendig sind und die gleichzeitig Grundlage der erforderlichen Betriebsanweisung darstellen, diesen Datenblättern zu entnehmen.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Im betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen hat sich durch die schrittweise Einführung von GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) in Europa durch die CLP Verordnung (Classi-

fication, Labelling and Packaging) einiges geändert. Am Auffälligsten dürften die „neuen“ Gefahrstoffsymbole und Signalwörter sein. Die seit Januar 2009 gültigen Kennzeichen (weiße, rotumrandete, auf die Spitze gestellte Raute) und Wörter „Achtung“ und „Gefahr“ ersetzen seitdem die alten, orangefarbenen Symbole.

Bereits im betrieblichen Einsatz befindliche Stoffe können daher jetzt eventuell neue, andere Einstufungen bekommen haben. Die Einführung von GHS (2009 bei Stoffen bis 2015 bei Zubereitungen) geht daher weit über eine Umetikettierung hinaus. Auf jeden Fall haben sich die Informationen für den Anwender geändert. Aus den alten R- und S-Sätzen (Risiko/Sicherheit) wurden H- und P-Sätze (Hazard Statements/Precautionary Statements). Diese sind verständlicher formuliert und entsprechend den möglichen Aufnahmewegen in den menschlichen Körper durch Einatmen, Verschlucken oder durch Aufnahme über die Haut neu gegliedert.

Zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung gehören Informationen über den Hersteller (mindestens Name, Adresse, Telefon), Produktidentifikation, Menge des Stoffes im Gebinde, Gefahrenpiktogramm(e), Signalwort, H- und P-Sätze.

Unternehmerpflichten vor dem Einsatz von Gefahrstoffen

Nach wie vor hat der Unternehmer als Arbeitgeber vor dem Einsatz von Gefahrstoffen eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen über den Stoff und die vorgesehene Tätigkeit. Sodann ist eine Substitutionsprüfung

erforderlich, das heißt, es ist zu überprüfen, ob der gefährliche Stoff durch einen weniger gefährlichen Stoff ersetzt werden kann. Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, der Erstellung einer Betriebsanweisung und bei der Unterweisung der Beschäftigten steht dem Arbeitgeber die Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Seite, gegebenenfalls ist weiterer fachkundiger Rat, z. B. durch einen Gefahrstoffbeauftragten notwendig. Geeignete Schutzmaßnahmen sind festzulegen und nach ihrer Umsetzung auf die Wirksamkeit hin und überprüfen. Bei der Entscheidung, ob vor Einsatz der Beschäftigten arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen (DGUV Information 250-010) notwendig sind und/oder ob arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) angeraten oder vorgeschrieben ist, hilft der Betriebsarzt.

Wenn CRM-Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe) zum Einsatz kommen, so ist die Exposition der Beschäftigten mit diesen Stoffen zu dokumentieren. Wesentliche Informationen hierzu sind in der TRGS 410 (Technische Regel Gefahrstoffe „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“) enthalten.

Lagerung von Gefahrstoffen

Die Vorgaben für eine richtige Lagerung von Gefahrstoffen sind auf jeden Fall einzuhalten. Lagerflächen müssen geeignet sein, dabei ist auf ausreichende Belüftung (ASR A3.6) zu achten, wenn durch unbeabsichtigte Freisetzung von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Mitarbeitern nicht ausgeschlossen werden

kann. Bei der Beleuchtung von Gefahrstofflagern (ASR A3.4) kommt der Wärmeentwicklung durch Leuchtmittel eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Gefahrstoffe sind in den Lagern übersichtlich zu ordnen und so zu stapeln, dass ein Umkippen oder Herunterfallen vermieden wird. Die einzuhaltenden Maßnahmen im Lager sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten, die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Freiwerdende Stoffe müssen erkannt werden können, sowie aufgefangen und beseitigt werden. Behälter und Verpackungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen. Das Rauchen und die Aufnahme von Nahrungsmitteln sind nicht zulässig. Tätigkeiten im Lager für Gefahrstoffe dürfen nur Beschäftigten übertragen werden, die mit den vorhandenen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen vertraut sind.

Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die es gefährdeten Beschäftigten

jederzeit ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören beispielsweise die rechtzeitige Alarmierung, jederzeit sicher begehbare Fluchtwege und Notausgänge und das Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplanes (TRGS 510, Pkt. 4.3.5).

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist immer dann vorzuhalten, wenn durch eine Stofffreisetzung eine erhöhte Exposition der Beschäftigten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, das Thema „Umgang mit Gefahrstoffen“ ist komplex. Es ist um nicht nur sicher, sondern auch rechtssicher zu arbeiten, dringend notwendig, sich die erforderliche Fachkunde anzueignen oder sich umfassend von Fachleuten beraten zu lassen.

Autor: Thomas Engels

Dozent Mplus-Akademie, Sankt Augustin

Anzeige

Alle Dokumente vorhanden?



Kennzeichnung und sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, innerbetrieblicher Transport und Verkehr

Ständige Veränderung der europäischen und nationalen Gesetzgebung im Chemikalienrecht stellen die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt nach der Reach-Verordnung ist sehr umfangreich geworden. Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpacken von Chemikalien sind durch die CLP-Verordnung neu geregelt worden. Die neue Gefahrstoffverordnung setzt neue Maßstäbe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Wir verschaffen Ihnen einen Überblick und zeigen Ihnen praktische Umsetzungsmöglichkeiten zum bestehenden Recht.

Besonderheiten: Praxisnahe Umsetzung des Gefahrstoffrechtes.

Abschluss: Teilnahmebescheinigung

Seminardauer: 1-tägig

Seminargebühr: 295,00 €

Mehr Informationen finden Sie auf www.mplus-akademie.de oder rufen Sie uns einfach an: 02241 933 96 14. Wir freuen uns auf Sie.

